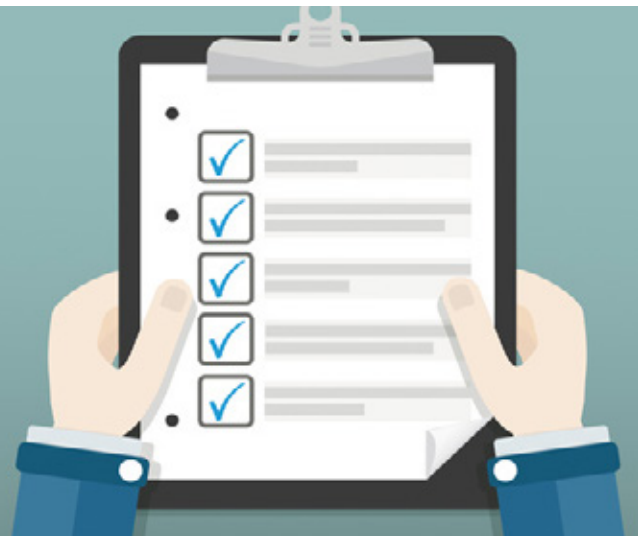


 **DSGVO**
25.05.2018



Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) – Meldepflicht von Datenpannen (Schutzverletzung)

Es ist soweit, jedoch ist Panikmache nicht zielführend. Viel wichtiger ist zu überlegen in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Man sollte sich als erstes die Frage stellen wo und welche personenbezogenen Daten verarbeitet mein Unternehmen.

Als Hilfestellung zum Einstieg empfehlen wir unseren Kunden sich die Broschüre Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine des Beck Verlages ISBN Nr. 978-3-406-71662-1 zu Gemüte zu ziehen. Hier erhalten Sie einen ersten Überblick was zu tun ist mit Checklisten und Mustervorlagen.



Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit der DS-GVO, teilweise auch neu geregelt, ist die **Meldepflicht von Datenpannen.**

Die Verordnung bezeichnet den umgangssprachlichen Begriff Datenpanne als Schutzverletzung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DS-GVO). Hiermit ist eine Verletzung der Sicherheit der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten im weitesten Sinne gemeint wie z.B.:

- Vernichtung: alle Formen der Datenlöschung, die Daten unwiederbringlich machen, gleich ob rechtlich unzulässig oder unbeabsichtigt
- Verlust: unvorhergesehenes Verlorengelangen von Daten, gleich ob temporär oder dauerhaft
- Veränderung: inhaltliches Umgestalten von Daten, Daten erhalten neue Informationen
- Unbefugte Offenlegung / Weitergabe: Dritter erhält Zugang zu Daten, Weitergabe nicht auf Basis einer Einwilligung oder Rechtsvorschrift / Vertragsgrundlage
- Unbefugter Zugang: fehlendes Berechtigungskonzept, fehlende Verschlüsselung

Wichtig ist:

Die DS-GVO beschränkt sich nicht auf bestimmte Datenkategorien, wie ursprünglich im BDSG §42a, sondern umfasst alle personenbezogenen Daten. Somit weitet sich die Meldepflicht massiv aus.

Die Pflicht besteht unabhängig davon ob die Schutzverletzung unbeabsichtigt oder absichtlich erfolgt ist.

Unterlässt der Verantwortliche die Meldung, droht ein erhebliches Bußgeld (Art. 83 Abs. 4a).

Wann ist wer über die Datenpanne zu informieren?

Hier müssen folgende Fakten berücksichtigt werden:

1. Welche Daten sind betroffen?

Sind bei der Schutzverletzung personenbezogene Daten betroffen und führt die Verletzung zu einem Risiko für persönliche Rechte und Freiheit des Betroffenen, dann ist eine Meldung an die **Aufsichtsbehörde** notwendig. Dies muss innerhalb von **72 Stunden nach Bekanntwerden** erfolgen. In der Praxis wird es hier nur wenige Ausnahmen geben.

2. Sobald die Schutzverletzung zu einem **hohen Risiko für persönliche Rechte und Freiheiten** des **Betroffenen** führen, muss auch der Betroffene selbst informiert werden (Art. 34 Abs. 1 DS-GVO)

3. Handelt es sich um **Auftragsdaten**, d.h. ein Auftragsverarbeiter (Dienstleister, der personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet) stellt eine Schutzverletzung personenbezogener Daten fest, so ist der **Verantwortliche** (Auftraggeber) ebenfalls unverzüglich zu informieren. Die Meldung an die Aufsicht muss der Auftragsverarbeiter nicht selbst vornehmen, er hat aber die Pflicht den Verantwortlichen dabei zu unterstützen.



Meldung der Datenpanne

Der Inhalt einer Meldung an die Aufsichtsbehörde ist in Art. 33 Abs. 2 DS-GVO detailliert vorgeschrieben.

Auf der Homepage des bayerischen Landesamtes für Datenschutz ist es möglich eine Schutzverletzung online zu melden, siehe <https://www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html>. Auch weitere Aufsichtsbehörden planen bis zum 25. Mai 2018 ein Online-Meldeformular zur Verfügung zu stellen.

Ein schneller Informationsfluss, d.h. je schneller die Datenpanne dem Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde gemeldet wird, hat folgende Vorteile für das Unternehmen:

- Frühere Einleitung von Gegenmaßnahmen, d.h. evtl. Schadensminimierung
- Vermeidung weiterer Schäden
- Auswirkung auf die Bußgeldhöhe

Neue Dokumentationspflicht

Die Verordnung sieht bei Schutzverletzungen eine neue Dokumentationspflicht vor. Der Verantwortliche muss alle Fakten, die im Zusammenhang mit der Schutzverletzung stehen, ihre Auswirkungen und die Abhilfemaßnahmen dokumentieren. Sie sollte die Inhalte der Meldepflicht siehe Art. 33 DS-GVO enthalten, kann jedoch auch mehr Informationen umfassen, wie z.B. die Ursache der Schutzverletzung oder ggf. involvierte dritte Personen.

Für weitere Fragen rund um das Thema DS-GVO steht Ihnen Ihre persönliche Ansprechpartnerin Frau Melanie Münch gerne zur Verfügung.

TAKENET ist IT. Mit Sicherheit!

Zurück zur TAKENET Website: <https://www.takenet.de/newsroom/news.html>